Kleingärtnerverein
„Am Landgraben“ e.V.

Wiesbaden im Juni 2012

Liebe Gartenfreundinnen, liebe Gartenfreunde,

wir weisen hiermit aus konkreten Anlässen nochmals auf die Verpflichtung zur Verrichtung von Gemeinschaftsarbeit hin.

Nach unserer Satzung hat ein Mitglied pro Garten im Jahr 8 Stunden Gemeinschaftsarbeit zu leisten (§4.2.3). Zeit, Inhalt und Umfang werden vom Vorstand (Obmänner)festgelegt. Der seit Jahren praktizierte Einteilungsmodus der Obmänner ist auf Ihren Wunsch erfolgt, um persönlichen Belangen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

Das bedingt aber auch, dass die Einteilungen befolgt werden, man sich frühzeitig begründet entschuldigt oder einen Ersatzmann stellt. Das Nichterscheinen bringt die Obmänner in große Not, weil die geplanten Arbeiten auch einen entsprechenden Personaleinsatz bedingen.

Es ist den Obmännern nicht zuzumuten, in der zweiten Jahreshälfte Sonderarbeiten anzubieten, damit ein Mitglied auf die geforderte Stundenanzahl von 8 kommt.

Nach unserer Satzung gilt:

Hat ein Mitglied die für das Kalenderjahr festgelegte Stundenzahl nicht geleistet und im Verhinderungsfall keinen Ersatz gestellt, hat er ersatzweise eine finanzielle Abgabe zu entrichten (z.Zt. 50 € je nicht geleistete Stunde).
Der Vorstand wird darüber beraten, in welchen Fällen des Unentschuldigten Fernbleibens von der Gemeinschaftsarbeit die finanzielle Abgabe bereits Mitte des Jahres erhoben werden muss.

Gemeinschaftsprojekte bedingen auch Gemeinschaftssinn und –denken.

Herzlichst

Ihr Vorstand